

P R O T O K O L L

der 60. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 14. Oktober 2021 um 20.00 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses in Maurach

Anwesend:	BM Josef Hausberger BM-StellV Josef Rieser Andrea Kohler-Widauer Johannes Entner Wolfgang Oberlechner Heinrich Moser Ersm. Gerhard Stubenvoll Katrin Rieser	Ersm. Hansjörg Kostenzer Gottfried Prantl Martina Entner Anton Kandler Paul Astl Martina Rinner Maria-Luise Gerstenbauer
-----------	--	--

- TAGESORDNUNG:
1. Widmungsänderungen im Bereich Fischergut in Pertisau
 2. Vorstellung des Projekts zur geplanten künftigen Nutzung des Hotels Alpenhof in Pertisau
 3. Bereinigung des Straßenverlaufes im Bereich der Steinberggasse
 4. Ersuchen um Grundbuchslöschung betr. Gst 177/111
 5. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 6. Personalangelegenheiten
 7. Sportlerehrungen

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die fünf Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der vorangegangenen GR-Sitzung.

1. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 15. Oktober 2020 wurde über die geplanten Entwicklungen im Bereich des Fischergutes in Pertisau und über den ev. Kauf des Fischergutes samt den angrenzenden Grünflächen durch die Gemeinde sowie den ev. Kauf von Teilflächen durch die Anrainer informiert.

Nunmehr liegen die konkreten Umwidmungsunterlagen und die Bestätigung vor, dass der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates der TIWAG die Genehmigung zum Verkauf des Fischerguts erteilt hat.

Die Gemeinde Eben wird demnach eine Fläche im Ausmaß von ca. 5.174 m² samt dem Fischerhaus erwerben. Diese Fläche soll in Abstimmung mit der TIWAG in Freiland rückgewidmet werden und so ist der Kauf für die Gemeinde leistbar.

Aktuell sind ca. 3.575 m² als Tourismusgebiet, ca. 2.216 m² als Sonderfläche Dorfplatz und der Rest (ca. 3.016 m²) als Freiland gewidmet. Insgesamt sollen nun ca. 4.700 m² von Bauland bzw. Sonderfläche in Freiland und demgegenüber ca. 2.600 m² von Freiland in Bauland umgewidmet werden. Selbst die Fläche, auf der das Fischerhaus steht, ist derzeit als Tourismusgebiet gewidmet. Die Tourismuswidmung des Gst 855 reicht aktuell näher zum Fischerhaus und wäre daher auch eine nähere Bebauung zum Fischerhaus möglich als nach der Umwidmung, mit der nun eine Teilfläche des Gst 855 in Freiland rückgewidmet werden soll.

Die TIWAG ist nur am Verkauf des gesamten „Fischergutareals“ interessiert und will verständlicherweise bei einem „Widmungsabtausch“ keine wesentlichen finanziellen Nachteile erleiden. Die Gemeinde wird nach Rückwidmung der im Plan dargestellten Kauffläche ca. 155.000,- an die TIWAG zahlen müssen. Die entsprechenden Verträge sind bereits in Ausarbeitung.

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Entwurf zur Widmungsänderung im Bereich des Fischergutes und die Beweggründe dazu.

Das Fischergut zählt zu den ältesten Bauernhäusern in Pertisau, steht aber nicht unter Denkmalschutz. Die Gemeinde möchte das Fischergut langfristig erhalten und soll es weiterhin als Veranstaltungsplatz (Weihnachtsmarkt, Karwendelmarsch, dgl.) genutzt werden. Die Rückwidmung in Freiland würde diesem Erhaltungszweck entsprechen, wobei die bisherigen Nutzungen gemäß Bestand auch im Freiland möglich bleiben.

Die Widmungsänderungen für die geplanten Betriebserweiterungen seitens der Josef Rieser GmbH (Hotel Karwendel – direkt westlich angrenzend ans Fischergut) und seitens Frau Mag. Martina Entner (Strandhotel Entners am See – direkt südlich angrenzend ans Fischergut) liegen im öffentlichen Interesse. Beide Familienbetriebe zählen zu den Leitbetrieben in der Gemeinde Eben. Beide haben auch die Errichtung einer Tiefgarage auf den Kaufflächen beabsichtigt. Dies würde zusätzlich einen Vorteil für den ruhenden Verkehr und das Orts- und Landschaftsbild bringen.

Die Tourismusbetriebe sind die mit Abstand wichtigsten Wirtschaftseinrichtungen in der Gemeinde Eben. Die Änderungen des Flächenwidmungsplanes entsprechen daher insb. dem Ziel der örtlichen Raumordnung, die Weiterentwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen.

Das Vorhaben der Gemeinde, das Fischergut zu erwerben und zu erhalten, und die geplanten Erweiterungen der angrenzenden, sehr gut geführten Familienbetriebe wurde bereits mit der Abteilung Baurecht und der Abteilung Raumordnung besprochen. Das oben beschriebene "Gesamtpaket" wurde von ihnen positiv beurteilt.

Die Kauffläche für die Josef Rieser GmbH, die dem Gst 780/3 zugeschrieben wird, soll samt dem Gst 780/3 als Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb und die Kauffläche, auf der die Tiefgarage geplant ist, als Sonderfläche Tiefgarage gewidmet werden. Für die Tiefgaragenfläche wird ein eigenes Gst gebildet, auch weil auf diesem Gst eine nur unterirdische Bebauung sichergestellt werden muss und weil oberirdisch ein teilflächiges Nutzungsrecht für die Gemeinde und für die Allgemeinheit vereinbart wird. Durch die Errichtung einer Tiefgarage in diesem Bereich wird der Blick in das Tal weiterhin möglich sein bzw. erfolgt dadurch keine Einschränkung der Sichtachse.

Frau Mag. Martina Entner plant, auf ihrer Kauffläche ein Gebäude zu errichten, in dem unterirdisch eine Tiefgarage, im Erdgeschoß Geschäfte und im Obergeschoß Gästebetten (Suiten) entstehen. Es soll daher betreffend die Ebene im OG eine Sonderfläche für einen Beherbergungsgroßbetrieb gewidmet werden, da gemäß § 48 Absatz 1 TROG 2016 die Gästebetten in Gebäuden, die in einem räumlichen Nahverhältnis stehen und zum selben Betrieb „gehören“, zusammenzuzählen sind.

Für die geplanten Geschäftsräumlichkeiten im EG und für die Tiefgarage im UG sollen jeweils Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 festgelegt werden. Diese Sonderflächenwidmungen sollen dann mit einer Widmung mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2016 verbunden werden.

Bei diesen Widmungsfestlegungen ist gesichert, dass der Erwerb der Teilflächen durch die Josef Rieser GmbH und Frau Mag. Martina Entner nur für den Zweck der im Sinne der örtlichen Raumordnung gelegenen Betriebserweiterungen erfolgen.

Eine Teilfläche des Gst .94/2 wird zur Arrondierung des Gst 852/3 von Herrn Heinrich Klingler erworben. Diese Teilfläche soll als Tourismusgebiet gewidmet werden.

Es wird in diesem Zusammenhang über die Revitalisierung des Fischerhauses und die Entwicklung im Bereich Bootshaus gesprochen.

GR Maria-Luise Gerstenbauer begrüßt den Kauf des Fischergutes und die dortigen geplanten Entwicklungen. Nur wegen des von Martina (Entner) geplanten Gebäudes hat sie „Bauchweh“, da so der Blick auf die Kirche „verstellt“ würde.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass das geplante Gebäude maximal zwei OGs haben darf und dies auch mittels Bebauungsplan festgelegt wird.

GR Mag. Martina Entner ergänzt, dass der Raumplaner Einschränkungen zur Bebauung vorgab, um u.a. eine ausreichende Blickachse zu erhalten. Sie sieht sich aber auch selbst in der Verantwortung, den Bau entsprechend an das Fischergut anzupassen. Es sind dort auch schon mal Gebäude gestanden.

GR Paul Ast findet es schade, dass es kein Konzept für die weitere Entwicklung des Fischergutes gibt.

Der Umwidmungsplan und der Erläuterungsbericht des Raumplaners wurden dem Gemeinderat vorab übermittelt und ergeben sich daraus u.a. die oben angeführten Entscheidungsgrundlagen.

Es liegen grundsätzlich positive Stellungnahmen seitens des naturkundefachlichen Sachverständigen und der WLV vor. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist Bestand bzw. ohne großen Aufwand herstellbar. Die verkehrsmäßige Erschließung ist sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und einer Gegenstimme, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Fischergutes in Pertisau lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen. GR Mag. Martina Entner stimmt nicht.

Der Gemeinderat beschließt zugleich mit 13 Stimmen und einer Gegenstimme, die gegenständlichen Grundstücke bzw. Teilflächen wie folgt umzuwidmen (GR Mag. Martina Entner stimmt nicht):

Gst / BP	Umwidmung / Kenntlichmachung	
	von	in
.93* (18 m ²)	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016	„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016
.94/1* (436 m ²)	„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016
.94/2* (49 m ²)	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016	„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016
(65 m ²)	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016	„Sonderfläche Tiefgarage“ gem. § 43.1.a TROG 2016
1312/3* (15 m ²)	„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Strandhotel Entner“ max. zulässige Beherbergungsbetten: 220 max. zulässige Beherbergungszimmer: 125 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016
1314* (282 m ²)	„Sonderfläche Dorfplatz“ gem. § 43.1.b TROG 2016	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016
1315/2* (45 m ²)	„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016	„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016

<p>1315/3* (131 m²)</p> <p>(1 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p>
<p>1360/1* (83 m²)</p> <p>1389* (141 m²)</p> <p>1390* (39 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>
<p>780/3* (38 m²)</p> <p>(4234 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>

<p>851/2* (6309 m²)</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Strandhotel Entner“ max. zulässige Beherbergungsbetten: 220 max. zulässige Beherbergungszimmer: 125 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb –Strandhotel Entner“ max. Betten: 270 max. Beherbergungsgebäude: 3 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>
<p>(1 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb –Strandhotel Entner“ max. Betten: 270 max. Beherbergungsgebäude: 3 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>
<p>(64 m²)</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Strandhotel Entner“ max. zulässige Beherbergungsbetten: 220 max. zulässige Beherbergungszimmer: 125 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>	<p>„geplante örtliche Straße“ gem. § 53.1 TROG 2016</p>
<p>(1 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„geplante örtliche Straße“ gem. § 53.1 TROG 2016</p>
<p>1361/2 (53 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb –Strandhotel Entner“ max. Betten: 270 max. Beherbergungsgebäude: 3 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>

<p>855* (214 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>
<p>(784 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p>
<p>856* (537 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p>
<p>857* (193 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“</p>
<p>(849 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>
<p>(56 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Tiefgarage“ gem. § 43.1.a TROG 2016</p>
<p>858* (627 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p>
<p>(52 m²)</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>
<p>858* (627 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“</p>
<p>(52 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>
<p>859* (779 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>

<p>852/5* (144 m²)</p> <p>(203 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p> <p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p>	<p>„Sonderfläche Tiefgarage“ gem. § 43.1.a TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p>
<p>860/1* (468 m²)</p> <p>(5 m²)</p> <p>861* (214 m²)</p> <p>(13 m²)</p> <p>1966* (193 m²)</p> <p>(5 m²)</p> <p>867/2* (54 m²)</p> <p>(201 m²)</p>	<p>„Tourismusgebiet“ gem. § 40.4 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Dorfplatz“ gem. § 43.1.b TROG 2016</p>	<p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Hotel Karwendel“ max. Betten: 220 max. Beherbergungsgebäude: 1 gem. § 48 iVm § 43.7 TROG 2016</p> <p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p> <p>„Freiland“ gem. § 41 TROG 2016</p> <p>„Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen“ SV-4 gem. § 51 TROG 2016</p>

Die Widmung mit Teilfestlegungen (SV-4) wird dabei wie folgt beschlossen:

KG und darunter: „Sonderfläche Tiefgarage“ gem. § 43 Abs.1 lit a TROG 2016

EG: „Sonderfläche Handelsbetrieb; max. Kundenfläche: 590 m², Betriebstyp A“
gem. § 48 a TROG 2016

1.OG und darüber: „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb – Strandhotel Entner;
max. Betten: 270; max. Beherbergungsgebäude: 3“ gem. § 48 TROG 2016

2. Gemeinderat Hans Entner erläutert dem Gemeinderat das Projekt zur geplanten künftigen Nutzung des Hotel Alpenhof in Pertisau. Das Alpenhofareal wurde von Herrn Dietmar Gstrein und Frau Tanja Gstrein bzw. „ihrer“ GmbH erworben, wobei GR Hans Entner eine Beteiligung hält.

Der Alpenhof, errichtet 1897, war über viele Jahre eines der führenden Häuser im alpinen Raum. 1930 wurde das Hotel um einen Speisesaal von Siegfried Mazagg erweitert; dieser Bau ist der Hauptgrund für die heutige Unterschutzstellung durch das Denkmalamt.

Seit 1974 ist der Hotelbetrieb stillgelegt, das Gebäude seit 2001 unbewohnt und inzwischen äußerlich stark beschädigt und innen komplett zerstört. Mehrfache Besitzerwechsel führten zu einer Projektentwicklung in Richtung Freizeitwohnsitzanlage / Investorenmodell und letztendlich zu einer Platzierung auf dem internationalen Immobilienmarkt.

Die neuen Eigentümer planen nun, das Hauptgebäude wieder bestmöglich in den Originalzustand zu versetzen und dem Ort wieder ein würdiges Entree zu geben. Der Alpenhof soll ca. 30 Zimmer, Gesellschaftsräume und den Mazagg-Speisesaal als Frühstücksraum mit dem Charme eines klassischen Wiener Kaffeehauses erhalten.

Ein zweites Gebäude, das sich sehr modern, zurückhaltend und mit einer Spiegelfassade versehen in den Bäumen neben dem Alpenhof versteckt – dort wo bis 1999 der große Tanz- und Spielsaal war – soll die Funktionen erfüllen, die im Hauptgebäude nicht mehr möglich sind: Tiefgarage, offene Küche mit Restaurant, Bar und Terrassen, 2 Stockwerke mit 16 Suiten und auf dem Dach eine kleine Sauna, Dampfbad und Sprudelbecken.

Die bestehende Kleingolf-Anlage wurde schon vom Müll, Schutt und Gestrüpp befreit und wieder reaktiviert. Gemeinsam mit dieser soll aus dem umliegenden Areal wieder eine öffentliche Parkanlage mit verschiedenen Brunnen, Wasserspielen, Arboretum, Hochzeitspavillon usw. entstehen.

Dies in engem Dialog mit dem Bundesdenkmalamt. Damit aus einem jahrzehntelangen Schandfleck wieder ein gutes Stück Tiroler Kultur und Gastlichkeit gemacht werden kann, braucht es jedenfalls eine entsprechende Widmungsfestlegung.

Es sollen dazu vier Grundstücke vereint und diese als Sonderfläche „Hotel mit Parkanlage“ gewidmet werden.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Gemeinde lang auf so ein Projekt gewartet hat. Wenn sich nun Idealisten da drüber trauen, dann sollte dies die Gemeinde auch unterstützen. Es gibt dazu auch mehrere positive Wortmeldungen.

3. Zur Bereinigung des Straßen- bzw. Grenzverlaufes im Bereich der Steinbergergasse wurde eine Vermessung vorgenommen und diese mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen.

Gemäß der nun vorliegenden Teilungsurkunde der Trigonos ZT GmbH, GZ 187/2021 GT, sollen die Teilflächen 1, 3, 5, 6 und 7 im Gesamtausmaß von 102 m² dem öffentlichen Gut (Gst 1276) zugeschrieben und die Teilflächen 2 und 4 im Gesamtausmaß von 7 m² aus dem öffentlichen Gut entlassen werden. Die Verbücherung soll gemäß den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG erfolgen.

Da der Straßenverlauf in der Natur schon lange so besteht, wie nun vermessen, sollen nur jene Flächen „abgelöst“ werden, die zwischen dem bestehenden Asphalttrand und den neuen Grenzen liegen. Demnach erhält Herr Manfred Rieser eine Zahlung für insgesamt 24 m² (30 m² minus 6 m², die seiner Liegenschaft zugeschrieben werden) und die Familie Mayr für 4 m². Da Herr Gruber einen m² aus dem öffentlichen Gut erhält, erfolgt hier ein Tausch mit seinem Quadratmeter ohne Aufzahlung. Auf Grund der Widmung als Bauland werden € 100,- pro m² an Ablöse bezahlt.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Übernahme der Trennstücke 1, 3, 5, 6 und 7 ins öffentliche Gut und der Entlassung der Trennstücke 2 und 4 aus dem öffentlichen Gut zu und genehmigt die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde gemäß § 15 LiegTeilG.

4. Frau Erika Baumann hat, vertreten durch Herrn Notar Dr. Franz Strasser, um Zustimmung zur Herstellung der Lastenfreiheit des Gst 177/111, KG Eben, ersucht.

Dieses Grundstück ist mit der Dienstbarkeit der Heimweide sowie des Viehtriebes und der Dienstbarkeit, a) für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer gem. Abs. 5 lit. C Eigentumsanerkennungs- und abtretungsurkunde 1915-11-12, zu gewinnen,

b) Wege anzulegen oder wiederherzustellen, c) fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, d) Telegrafien und Telefonleitungen zu errichten und zu erhalten und e) bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen, jeweils für die Gemeindefraktion Eben belastet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, betreffend des Gst 177/111 auf die vorangeführten Rechte zu verzichten und erteilt die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieser Dienstbarkeiten. Die Bezahlung der Ablöse in der Höhe von € 1,00 pro m² (GRB vom 12.07.2012), sohin gesamt € 677,-, wurde zugesichert und entstehen der Gemeinde keine Kosten betr. die Durchführung dieser Löschung.

5. Laut Schreiben der BH Schwaz vom 07.10.2021 werden die Regionen in Österreich Ende 2021 / Anfang 2022 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aufgefordert, sich für die Regionalentwicklung auf Basis der LEADER-Initiative der Europäischen Union zu bewerben. Diese Ausschreibungen erfolgen alle 7 Jahre gemäß den jeweiligen Förderperioden der EU-Programme.

In der Periode 2014 - 2020 gibt es österreichweit 77 LEADER-Regionen, die fast den gesamten ländlichen Raum abdecken. In Tirol befindet sich neben dem Bezirk Schwaz auch der Zentralraum im Bezirk Innsbruck Land in der intensiven Vorbereitung für eine erstmalige Bewerbung.

Basis für eine erfolgreiche und zielstrebige Regionalentwicklung ist die Bereitschaft der Gemeinden, sich aktiv einzubringen und den erforderlichen Eigenmittelanteil für das einzurichtende Management zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass die Gemeinden den Beschluss zur Verlängerung bzw. Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein „Regionalmanagement Bezirk Schwaz“ fassen. Der Mitgliedsbeitrag wurde im Zuge des „1. Leader Workshops (Bürgermeisterworkshop)“ am 17. September 2021 mit 2,50 Euro / Einwohner und Jahr ab Beginn der Programmperiode 2023 besprochen. Mit diesem Beitrag ist eine vernünftige Basis für die Regionalentwicklung im Bezirk Schwaz gegeben, was eine der Grundvoraussetzungen für die Auswahl als LEADER-Region ist. Neben der zukünftigen Leader Struktur wären damit auch die nötigen Eigenmittel für die ebenso in Gründung befindliche EUREGIO Schwaz/Bad Tölz/Miesbach abgedeckt.

In Tirol wurden in der Periode 2014 - 2020 insgesamt in den derzeit bestehenden Regionen ca. 40 Millionen Euro an EU-, Bundes- und Landesförderungen abgeholt und weit über 500 Projekte umgesetzt. Für die neue Programmperiode wird ein ähnliches Programmolumen zur Verfügung stehen.

Um dies lukrieren zu können, wird gemeinsam mit allen Kommunen, allen relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen die lokale Entwicklungsstrategie für das „Regionalmanagement Bezirk Schwaz“ erarbeitet. Die Erarbeitung der Strategie wurde im September bereits gestartet, und ist bis zum 1. Quartal 2022 fertigzustellen.

Der Bürgermeister verweist auf die übermittelten Projektbeispiele.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung bzw. die Neuaufnahme der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement Bezirk Schwaz für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von 2,50 € / Einwohner und Jahr für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden jährlich von der Generalversammlung des Vereins gefasst.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut der vorliegenden Tabelle ist gegeben. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen des Regionalmanagements Bezirk Schwaz die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES einschließlich allfällig notwendig werdender Adaptierungen der Statuten des Vereins Regionalmanagement Bezirk Schwaz.

Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte.

6. siehe Protokoll über die nicht öffentlichen Verhandlungsgegenstände

7. siehe Protokoll über die nicht öffentlichen Verhandlungsgegenstände

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr